

Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 16.08.2021 hin. Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.

Gewerbesteuer,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das <u>laufende Jahr bis einschließlich 31.12.</u> steuerpflichtig ("Verkaufs-Jahr")

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom n ä c h s t e n Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt <u>ändern nichts</u> an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können nur schriftlich im Original, per E-mail oder Fax unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359). Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt
- IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM1ING
- Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP
- Postbank München IBAN DE35 7001 0080 0019 2008 09 BIC PBNKDEFF700

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

- 1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ingolstadt wird in der Zeit von Montag, 6. September bis Freitag, 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgeramt (Büro des Amtsleiters oder seines Stellvertreters; barrierefrei), Neues Rathaus, Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, für Wahlberechzur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetra-
- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. September 2021, 12.30 Uhr, beim Bürgeramt (Büro des Amtsleiters oder seines Stellvertreters; barrierefrei), Rathausplatz 4, Erdgeschoss, 85049 Ingolstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeich-

nis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 216 Ingolstadt

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Ingolstadt (Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt) schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn,
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde/Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- 6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich bei der Briefwahlstelle im 2. Stock des Neuen Rathauses (Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigen Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Vom 02. August 2021

Auf Grund des Art. 48 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geNr. 32

Mittwoch, 11.08.2021

INHALT

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Wahlamt

Bekanntmachung zur Bundestagswahl

Rechtsam

Änderungsverordnung (Plakatierungsverordnung)

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Ordnungs- u. Gewerbeamt

Jahreshauptversammlung JG Pettenhofen-Mühlhausen

Referat I

Öffentliche Ausschreibung

Ing. Kommunalbetriebe AÖR
Entleerungstermine Abfallbehältnisse

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH Preisblätter Gas / Heizstrom

ändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verord-

§1

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 20. Januar 2020 (AM Nr. 5 vom 29.01.2020) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 2. In § 2 Absatz 3 Nummer 4 Satz 3 werden die Wörter, nach Nachweis," gestrichen.

§2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Ingolstadt, 02.08.2021

Dr. Christian Scharpf, Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 05.08.2021 (Az.:00306-21-113)

Vorhaben/Betreff:

Neubau eines Wohngebäudes für Studierende und Auszubildende mit 172 Apartments, 85 TG-Stellplätzen und 4 oberird. Stellplätzen

Grundstück: Ingolstadt, Lutzstraße 21 Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3430

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 05.08.2021). Geplant ist ein Neubau eines Wohngebäudes für Studierende und Auszubildende mit 172 Apartments, 85 TG-Stellplätzen und 4 oberird. Stellplätzen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten: Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT



Am Samstag, den 21.08.2021, findet um 19:00 Uhr im Gasthaus Wanger in Pettenhofen die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Pettenhofen-Mühlhausen statt. Dazu werden alle Eigentümer bzw. Nutznießer der jagdbaren Grundstücke der Ortsteile Pettenhofen und Mühlhausen eingeladen.

- 1. Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Berichte des Jagdvorstehers, des Kassiers, der Kassenprüfer und der Wegebaumeister
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Verwendung des Jagdpachtschillings
- 4. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Jagdessen statt, zu dem auch die Ehefrauen eingeladen sind.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Referat IV, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Neubau FOS/BOS, Estricharbeiten, Nr. 404-0134-2021-B-IN

Einreichungstermin: 08.09.2021 um 11:00 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450,

E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Entleerungstermine der Abfallbehältnisse in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In nachfolgenden Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereitstel-

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren. Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer - App mit Erinne-

rungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Die Entleerungstermine für die nächsten 4 Wochen:

Stadteile ohne Service	Entleerungstag	stag Restmüll		Biomüll		Papier	
Zuchering	Montag	16.08.	30.08.	23.08.	06.09.	06.09.	04.10.
Zuchering (nördlich Weicheringer Straße / östlich Alte Mühle)	Montag / Papier Freitag	16.08.	30.08.	23.08.	06.09.	03.09.	01.10.
Mailing, Feldkirchen	Montag	23.08.	06.09.	16.08.	30.08.	23.08.	20.09.
Winden, Oberbrunnenreuth, Unterbrunnenreuth, Spitalhof	Dienstag	17.08.	31.08.	24.08.	07.09.	07.09.	05.10.
Spitalhof (südlich Kirchstraße bis Einmündung Argulastraße in Hans-Denck-Str.)	Dienstag / Papier Freitag	17.08.	31.08.	24.08.	07.09.	03.09.	01.10.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	24.08.	07.09.	17.08.	31.08.	31.08.	28.09.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	24.08.	07.09.	17.08.	31.08.	31.08.	28.09.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	24.08.	07.09.	17.08.	31.08.	31.08.	28.09.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	25.08.	08.09.	18.08.	01.09.	01.09.	29.09.
Etting	Mittwoch	18.08.	01.09.	25.08.	08.09.	18.08.	15.09.
Hagau	Donnerstag	19.08.	02.09.	12.08.	26.08.	12.08.	09.09.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	19.08.	02.09.	12.08.	26.08.	19.08.	16.09.
Unterhaunstadt	Freitag	20.08.	03.09.	13.08.	27.08.	20.08.	17.09.
Seehof	Freitag	13.08.	27.08.	20.08.	03.09.	20.08.	17.09.

INgas basis Gas Grund- und Ersatzversorgung **Allgemeines Preisblatt** nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. Oktober 2021

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung).

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2021 geltende Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedin-

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gas-GVV) vom 26.10.2006" aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftli-che oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh über-steigt, sowie von Letztverbrauchern gemäß § 38 EnWG (sog. Ersatzversorgung) zur Verfü-

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt

sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INgas basis

Jahresverbrauch in kWh	Arbeit in Cen	tspreis t/ kWh	Grund in EUR	dpreis 'Monat
	netto	brutto	netto	brutto
0 - 1.000	7,72	9,19	3,85	4,58
1.001 - 4.000	6,52	7,76	5,55	6,60
4.001 - 50.000	5,92	7,04	13,95	16,60
50.001 - 300.000	5,77	6,87	38,50	45,82
300.001 - 1.000.000	5,66	6,73	173,70	206,70
1.000.001 - 1.500.000	5,60	6,66	414,80	493,61

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte den im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VII) Allgemeine Hinweise

- 1.Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z.B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).
- 2.Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.
- 3.Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.
- 4.Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Arbeitspreise beinhalten außerdem das Netznutzungsentgelt, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.01.2021: 19 %). Alle mit Mehrwertsteuer genannten

Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

INgas prima und INgas profi Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Geltend ab 1. Oktober 2021

zum Vertrag INgas prima bzw. INgas profi auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2021 geltende Preisblatt INgas prima bzw. INgas profi nebst ergänzenden Bedingungen.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INgas prima und INgas profi

Jahresverbrauch in kWh		tspreis t/ kWh		dpreis /Monat
	netto	brutto	netto	brutto
0 - 1.000	6,90	8,21	3,85	4,58
1.001 - 4.000	5,70	6,78	5,55	6,60
4.001 - 50.000	5,10	6,07	13,95	16,60
50.001 - 300.000	4,52	5,38	38,50	45,82
300.001 - 1.000.000	4,40	5,24	173,70	206,70
1.000.001 - 1.500.000	4,35	5,18	414,80	493,61

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessionsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2021: 19 %). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

V) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verord-

nung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER STADT INGOLSTADT

INgas garant Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen Geltend ab 1. Oktober 2021

zum Vertrag INgas garant auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2021 geltende Preisblatt INgas garant nebst ergänzenden Bedingungen.

I) Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II) Preise INgas garant

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/ kWh				Grund in EUR	dpreis /Monat
	netto	brutto	netto	brutto		
6.000 - 50.000	5,36	6,38	13,95	16,60		

Die Preise beinhalten die vom örtlichen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde zu leistende gesetzlich geschuldete Konzessi-onsabgabe, das jeweils geltende Netznutzungsentgelt, die Ko-sten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die gesetzliche Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 Cent/kWh).

Die Bruttopreise enthalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2021: 19%). Sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die oben genannten Preise gelten im Rahmen der nachstehend beschriebenen Preisgarantie zunächst für den Zeitraum vom 01. Oktober 2021 bis 30. September 2022. Erfolgt keine Preisänderung nach den Bestimmungen der Ziffer 6 der AGB, gelten die Preise für ein weiteres Jahr (ebenfalls vom 01. Oktober bis 30. September des darauffolgenden Jahres).

III) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

IV) Bonusregelung und Preisgarantie

Bonusregelung

Für jeden Tag, an dem die Tagesdurchschnittstemperatur unter -3°C beträgt, werden dem Kunden 100 kWh gutgeschrieben. Der Lieferant bildet die maßgebliche Tagesdurchschnittstemperatur aus den Daten der Messung der Wetterstation in Neuburg/ Donau (Stationsnummer 10853 – Datenlieferant meteomedia). Die Daten der Tagesdurchschnittstemperatur sind auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht. Die Gutschrift wird auf der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen.

Inhalt der Preisgarantie

Die Preise werden während des jeweils abzurechnenden Verbrauchszeitraums (01.10. eines Kalenderjahres bis 30.09. des folgenden Kalenderjahres) weder gesenkt noch erhöht. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von gesetzlich geschuldeten Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat. In diesen Fällen wird der neue Steuer-/Abgabensatz in Rechnung gestellt.

V) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versor-

gung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VIII) Steuerlicher Hinweis

zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

SWI Heizstrom

(bisherige Produktbezeichnung "SparlNstrom (AGB) Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung") Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung

Geltend ab 1. Oktober 2021

zum Vertrag SWI Heiztrom auf der Grundlage der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieses Preisblatt ersetzt das bisherige seit 1. Januar 2021 geltende Preisblatt zum Preissystem Direktheizung, Wärmepumpe und Speicherheizung nebst ergänzenden Bedingungen.

Die Brutto-Arbeitspreise enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und ferner das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt. Netzentgelt im Sinne des Satzes 1 ist das vom Lieferanten an den Netzbetreiber für den Netzzugang zu entrichtende Entgelt einschließlich Konzessionsabgabe (KA), jedoch ohne Berücksichtigung der nachstehend benannten weiteren, gesetzlich auferlegten Kosten. Als weitere Kostenbestandteile kommen hinzu die gesetzlichen Mehrkosten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, seit 01.01.2021: 6,50 Cent/kWh) und dem Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG, seit 01.01.2021: 0,254 Cent/kWh), die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV, seit 01.01.2021: 0,432 Cent/kWh) sowie die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, seit 01.01.2021: 0,395 Cent/kWh), der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (seit 01.01.2021: 0,009 Cent/kWh) und die gesetzliche Stromsteuer (Ökosteuer, seit 01.01.2003: 2,05 Cent/kWh) in der jeweils geltenden Höhe. Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (seit 01.01.2021: 19 %). Ändern sich die weiteren Preisbestandteile wie EEG usw., ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

I) Preissystem für Speicherheizungen

		netto	brutto
Arbeitspreis mit Schwachla		stregelung	
in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	20,24	24,08
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	16,87	20,07
Grundpreis	EUR/Monat	5,97	7,10

II) Preissystem für Direkt- und Wärmepumpen-Heizungsanlagen

		netto	brutto	
Doppeltarifzähler mit Schwachlastregelung				
in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	20,37	24,24	
in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	17,00	20,23	
Grundpreis	EUR/Monat	5,97	7,10	
Eintarifzähler ohne Schwachlastregelung				
Arbeitspreis	Cent/kWh	17,16	20,42	
Grundpreis	EUR/Monat	4,20	5,00	

III) Tarifschalt- und Sperrzeiten zu den Preissystemen (Ziffer I und Ziffer II)

Unsere Tarifschalt- und Sperrzeiten richten sich stets nach den Tarifschalt- und Sperrzeiten des örtlichen Netzbetrei-

IV) Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung
- Überweisung/Dauerauftrag
- Barzahlung

V) Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
- Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	2,50
- erneute Zahlungsaufforderung	2,50

VI) Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VII) Kosten für abweichende Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG

Kosten	Betrag in EUR
- je zusätzlicher Abrechnung	12,50

VIII) Stromkennzeichnung

Informationen zu der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017.

Gesamtstromlieferungen des Unternehmens: - Erneuerbare Energien

(gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 60,3 %

Sonstige Erneuerbare Energien: 4,8 %

- Kernenergie: 9,5 % - Kohle: 17,9 %

- Erdgas: 6.7 %

Sonstige fossile Energieträger: 0,8 %

CO2-Emissionen in g/kWh: 210 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Unser Ökostromprodukt INstrom aquavolt, INstrom mobil, SWI RegioVolt und SWI Heizstrom

Erneuerbare Energien

(gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 60,3 %

Sonstige Erneuerbare Energien: 39,7 %

Kernenergie: 0 %

- Kohle: 0 %

- Erdgas: 0 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0 % CO2-Emissionen in g/kWh: 0

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0000

Verbleibender Energieträgermix:

- Erneuerbare Energien

(gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 60,3 %

- Sonstige Erneuerbare Energien: 1,8 %

- Kernenergie: 10,3 %

- Kohle: 19,4 % - Erdgas: 7.3 %

- Sonstige fossile Energieträger: 0,8 % CO2-Emissionen in g/kWh: 228 Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0003

Zum Vergleich:

Stromerzeugung in Deutschland* (allgemeine Versorgung und Einspeiser): - Erneuerbare Energien

(gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz): 40,4 %

- Sonstige Erneuerbare Energien: 3,9 %

- Kernenergie: 13,5 %

- Kohle: 29,0 %

- Erdgas: 11,9 %

- Sonstige fossile Energieträger: 1.3 % CO2-Emissionen in g/kWh: 352

Radioaktiver Abfall in g/kWh: 0,0004

*Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), Datenerhebung 2019 - Bundesmix 2019, Stand: Oktober 2020